Gemeinde Lemwerder

Satzung der Gemeinde Lemwerder zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 07. 12. 2000 die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gemeindegebiet
- (1) In der Gemeinde Lemwerder wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 NWG, Absatz 4, Satz 1 übertragen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der anliegenden Übersichtskarte M. 1: 25.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke ergeben sich aus der Auflistung (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; die Beseitigungspflicht verbleibt weiterhin bei der Gemeinde Lemwerder.

§ 2 Einleiten des gereinigten Abwassers in oberirdische Gewässer

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in oberirdische Gewässer II. Ordnung oder III. Ordnung (Grenzgräben) einzuleiten.
- (2) Die Gewässer II. Ordnung als aufnehmende Gewässer für die Gewässer III. Ordnung sind im Übersichtslageplan M. 1: 10.000 (Anlage 3) dargestellt. Die Zuordnung des für den jeweiligen Standort der Kleinkläranlagen maßgeblichen Einleitgewässers ist in der Karte entsprechend farbig dargestellt.

§ 3 Ausnahmeregelungen

- (1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Lemwerder für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung ordnungsgemäß Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht ebenfalls kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Lemwerder für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Einrichtung oder wesentlichen Änderungen der Kleinkläranlage.
- (3) Die im Bereich einer öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde liegenden Grundstücke, auf denen ordnungsgemäße Kleinkläranlagen betrieben werden, können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Die Befreiung gilt längstens für 15 Jahre, gerechnet ab Errichtung oder wesentlicher Änderung der Kleinkläranlage.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Lemwerder ist zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn die abwassertechnischen Voraussetzungen vorliegen und die Gemeinde dem Anschluss schriftlich zugestimmt hat. Mit erfolgtem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage entfällt die Abwasserbeseitigungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 11. 12. 2000

Gemeinde Lemwerder

Hanke Werder stellv. Bürgermeisterin Gemeindedirektor

Die Anlagen 1 – 3 der Satzung können im Rathaus der Gemeinde Lemwerder (Zimmer 1.02) Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder während der Dienststunden eingesehen werden.

Werder Gemeindedirektor